

## Tips zur Organisation und Durchführung von „Auszeiten“ für Täter

Ab einem bestimmten Schweregrad von Gewalt oder sexuellem Übergriff kann es sinnvoll sein einem Täter eine „Auszeit“ zu verordnen. Dieser muss die Einrichtung für eine nach dem Vorfall festgelegte Zeit von 2 – max. 7 Tagen verlassen (länger führt nach unserer Erfahrung eher zu einer Entfremdung und inneren Abwendung). Das kann einmalig geschehen (siehe unten Konzept) oder eine standardisierte Intervention für bestimmte Kinder/Jugendliche darstellen: „Immer wenn Gewalt, werden wir ....und wirst du.....“. Damit wird die Auszeit zum Bestandteil der Hilfeplanung und muss wie alle anderen Interventionen auch mit den Eltern und dem Jugendamt abgesprochen werden.

### A) Ziele dieser Auszeit sind:

1. das verletzte Kind/die verletzte Pädagog\*in muss den Täter für eine Weile nicht sehen. Er/sie kann zunächst den Vorfall verarbeiten (evt. mit therapeutischer Hilfe) und ist nicht ständig mit dem Täter konfrontiert. Er/sie sieht, dass ihm/ihr von Seiten der Einrichtung beigestanden wird. Das Ausgeschlossenwerden des Täters ist manchmal auch mit Genugtuung verbunden.
2. Der Täter bekommt eine klare Botschaft vermittelt: „So nicht! In unserer Gruppe/Einrichtung dulden wir keine Übergriffe! Damit gefährdest Du Dein Bleiberecht...“.
3. Auch für die anderen Kinder/Jugendlichen aus der Gruppe ist dieses Signal wichtig. Sie sollen merken: „Bei Gewalt geschieht etwas!“. Und zwar immer! Auch hier kann „Genugtuung“ im Spiel sein: Das geschieht dem recht!
4. Für das Team dient die Auszeit dazu, Zeit zu gewinnen: Zeit um zur Ruhe zu kommen, um den Konfliktverlauf zu rekonstruieren, die Dynamik zu analysieren, eigene Anteile festzustellen, um mit Eltern und Jugendamt Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Wiedergutmachung für den Täter zu überlegen, um ihn außerhalb seiner „normalen“ Umgebung zu treffen. Die Auszeit lohnt sich erst dann richtig, wenn das Team auch die Möglichkeit hat/organisiert, sich für zwei Stunden Gedanken zu machen, was passiert ist und wie es weitergehen soll.
5. Für die Eltern dient die Auszeit dazu, Verantwortung zu übernehmen. Sie können der Einrichtung etwas zurückgeben. Sie fühlen manchmal sogar Erleichterung, dass es der Einrichtung mit dem Kind nicht besser geht als ihnen zu Hause. Allerdings muss die Bereitschaft zur Aufnahme des Kindes in Krisen sehr gut vorher abgesprochen sein. Keine Überraschungsattacken!

### B) Orte für einen Auszeit können sein:

- Das Elternhaus. Diese Möglichkeit muss schon bei der Aufnahme besprochen werden nach dem Motto: „Es kann sein, dass auch wir einmal mit Ihrem Kind an eine Grenze kommen, an der wir Unterstützung und Entlastung brauchen. Beispielsweise kann es sein, dass wir Sie nach einem Gewaltvorfall bitten Ihr Kind für einige Tage zu Hause aufzunehmen, bis wir wieder in der Lage sind mit ihm weiter zu arbeiten“. Auch wenn das Kind/der Jugendliche gerne zu Hause ist, muss das kein Hinderungsgrund sein. Bei der Aktion geht es nicht um Strafe, sondern um ein Bündnis zwischen Heim und Eltern. Allerdings sollte man beobachten, ob es die Eltern dem Kind zu Hause besonders angenehm machen.
- Eine Gruppe derselben Einrichtung in ausreichender Distanz zur Gruppe, in der der Täter lebt. Diese andere Gruppe muss ihn nur aufnehmen, nicht groß mit ihm arbeiten. In der Regel benehmen sich die Täter in der Gast-Gruppe unauffällig.
- Eine Gruppe einer befreundeten Einrichtung. Hierfür ist es gut einen offiziellen Kooperationsvertrag zu schließen, der die Gegenseitigkeit dieser Möglichkeit

regelt und auch die finanzielle Kompensation für diese Tage. Das ist Leitungsaufgabe. Aber Mitarbeiter\*innen können und müssen Leitung überzeugen.

- Für Jugendliche kommt auch ein Campingplatz in Frage (im Sommer) oder eine Jugendherberge (im Winter). Mit den Herbergseltern/Campingwart muss man abmachen, ob der Jugendliche dort dauerhaft betreut wird (jemand geht mit und passt auf und bietet Tagesstruktur an) oder nur stundenweise besucht wird (Telefonnummern hinterlassen für Krisen etc.)
- Möglich ist es auch, den Täter gemeinsam mit einem Betreuer 20, 50 oder 100 Kilometer weit von der Einrichtung entfernt auszusetzen, so dass die beiden in die Einrichtung zurück laufen müssen. Das kann auch mit Übernachtungen im Freien oder bei Bauern kombiniert werden. Die Idee ist, lange zu laufen und viel zu schweigen. Aber ein, zwei gute Gespräche werden sich unterwegs ergeben. Die Rückkehr in die Einrichtung hat sich der Täter dann erarbeitet.
- Andere Orte wie Bauernhof oder Einrichtung für Obdachlose etc., aber man sollte die Vorort-Situation bzw. die dort tätigen Personen genau kennen.

### **C) Andere Hinweise**

Die „Auszeit“ und „Auszeitgestaltung“ sollte Teil des Konzeptes der Einrichtung sein, auf welche man Eltern und das Jugendamt (!) bereits bei der Aufnahme hinweist. Dennoch muss man im konkreten Einzelfall die Eltern und das Jugendamt bezogen auf den Ort und die Dauer der Auszeit mit einbeziehen. Manchmal reicht informieren, andere Male muss man sie konkret in die Planung einbeziehen. Wenn die Auszeit allen Kindern/Jugendlichen und MitarbeiterInnen vom Procedere her bekannt ist und auf der Gruppe bereits mehrfach stattgefunden hat

Die Auszeit darf nicht verlängert werden, man steht bei dem Jugendlichen im Wort! Sie kann verkürzt werden, wenn sich dieser reumütig zeigt und auf die Rückkehr-Bedingungen der PädagogInnen eingeht.

Es ist unabdingbar, dass der Jugendliche zurückkommen darf. Die Auszeit darf nicht die unmittelbare Vorstufe vor dem Rauswurf sein. An sie soll ein Neuanfang anschließen. Wenn zwei, drei Auszeiten nichts bringen braucht es eine neue Hilfeplanung.

Bedingung für diesen Neuanfang ist eine Wiedergutmachung. Sie sollte dem Täter durchaus etwas abverlangen (siehe Papier „Wiedergutmachung“), aber auch fair und gerecht sein und nicht zu hoch gehängt werden, so dass der Täter auf jeden Fall an ihr scheitert.

Während der Auszeit sollten ein oder mehrere Gespräche mit dem Jugendlichen stattfinden, bei denen der Vorfall geklärt (seine Sichtweise, unsere Sichtweise) und die Wiedergutmachung verhandelt wird.

Start für den Neuanfang sollte ein Gruppengespräch sein, in dem die PädagogInnen noch mal für alle Kinder/Jugendlichen darstellen, was passiert ist und was deswegen geschehen ist. Vorsicht vor der Forderung „öffentlicher Entschuldigungen“, manche Jugendliche bringen das nicht über sich, auch wenn die Gewalttat ihnen leid tut.

Manche Jugendlichen entziehen sich der Auszeit durch Weglaufen. Man muss sie durch die Polizei suchen lassen. Aber häufig ist das auch eine Form der Auszeit, die sie nehmen, manchmal die einzig akzeptable Form, auf die sie sich einlassen können. Prinzipiell ist es möglich den Ort der Auszeit auch im Sinne einer Alternative wählen zu lassen. Zwang und Partizipation sollte man so oft wie möglich verbinden!

